

14. Wann sind Maschinen als vertretbare Sachen anzusehen?
 H.G.B. Art. 338.

VII. Civilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1899 i. S. Gr.=G. Akkumulatorenwerke (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VIa. 237/99.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Auf Grund abgeschlossenen Vertrages haben die Beklagten dem Kläger eine Akkumulatorenbatterie geliefert, zu deren Bestandteilen 60 Chamottelästen gehörten. Die letzteren haben sich nach der Behauptung des Klägers, als sie nach Aufstellung mit Schwefelsäure gefüllt wurden, wegen Durchlässigkeit als unbrauchbar erwiesen. Der Kläger will hierdurch, weil ein Mosaikboden durch die Säure beschädigt, und weil ferner der Betrieb mit der Batterie, da erst neue Kästen hätten angeschafft werden müssen, nur mit Verspätung zu beginnen gewesen sei, einen Vermögensschaden erlitten haben und verlangt mit der gegenwärtigen Klage von den Beklagten, welche durch die Lieferung der unbrauchbaren Kästen den Schaden verursacht, die Erstattung desselben.

In erster Instanz ist die Klage als unbegründet abgewiesen, in der Berufungsinstanz der Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. . . .

Dagegen muß für erheblich die Revisionsrüge erachtet werden, welche sich gegen die Annahme richtet, daß der erhobene Anspruch nach den Grundsätzen des Werkverdingungsvertrages, nicht des Kaufvertrages zu beurteilen sei. Hierbei erscheint der Art. 338 H.G.B. nicht zutreffend gewürdigt, nach welchem als Kauf ein Handelsgeschäft zu erachten ist, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht. Die Vorinstanz hebt als Grund dafür, daß der hier in Frage stehende, die Lieferung einer Akkumulatorenbatterie bezielende Vertrag sich nicht als ein solcher wegen Lieferung einer vertretbaren Sache darstelle, einmal hervor, es ergebe sich aus verschiedenen, näher angegebenen Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung klar, daß es sich bei letzterer um ein verdingenes Werk handle, bei welchem die Aufstellung

der Batterie in den Geschäftsräumen des Klägers ein wesentlicher Teil der von den Beklagten übernommenen Leistung gewesen sei. Diese Ausführung übersieht, daß die bloße Aufstellung der in Rede stehenden Sache, um welche es sich hier handelt, immer nur als eine Nebenleistung gegenüber der Lieferung des Gegenstandes selbst erachtet werden kann und daher für die Charakterisierung des betreffenden Geschäfts außer Betracht bleiben muß.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 9 S. 219, auch Urteil des Reichsgerichts Rep. VI. 316/96.

Es ist sodann von dem Berufungsgericht erwogen, daß die Beklagten sich zur Lieferung einer Batterie von einer genau bestimmten Leistungsfähigkeit — 297 Ampèrestunden Kapazität bei dreistündiger Entladung — verpflichtet hätten, und daß infolgedessen das Infragestehen einer vertretbaren Sache ausgeschlossen sei, deren Vorliegen auch nicht wegen des Zusatzes „Type 11“ angenommen werden könne. Hierbei ist der Begriff „vertretbare Sache“ verkannt. Derselbe ist weder im Handelsgesetzbuch noch in dem eventuell hier heranzuziehenden preussischen Landrecht definiert. Nach der danach in Betracht kommenden allgemeinen Rechtsanschauung sind als vertretbare Sachen solche anzusehen, die nur bezüglich ihrer Quantität und Qualität Interesse für die Berechtigten haben.

Vgl. Regelsberger, Pandekten § 9; Dernburg, Pandekten Bd. 1 S. 169; Förster-Eccius, Preussisches Landrecht 7. Aufl. Bd. 1 S. 112.

Dies auf Maschinen angewandt, erscheinen dieselben, sofern es sich nur, wie vorliegend, um Maschinen bekannter, gewöhnlicher Art und üblicher Beschaffenheit handelt, bei denen es auf eine bestimmte Leistungsfähigkeit nicht ankommt, als vertretbare Sachen, es sei denn, daß, in welcher Richtung hier nichts feststeht, die Maschinen einem bestimmten Raume oder Betriebe angepaßt sein müssen. Hierfür hat sich auch die Rechtsprechung erklärt, in welcher Richtung zu vergleichen sind einmal die Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 2 S. 289, Bd. 6 S. 29, Bd. 23 S. 87, ferner die des R.G.'s Bd. 21 S. 205, Bd. 25 S. 89 und bei Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 363 und Bd. 12 Nr. 461 und 462. Hinzuwiesen ist auch auf Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch §§ 5 und 6 zu Art. 338, ferner auf Rehbein, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 96." . . .